

Satzung

Des Angelsportvereins Syke e.V., 28857 Syke

A. Name und Sitz des Vereins

§ 1

- (1) Der **Angelverein** Syke e.V. hat seinen Sitz in Syke und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen.
- (2) **Angler** ist, wer die Fischerei aus Liebhaberei mit der Angel oder kleinerem Gerät ausübt, ohne das diese Tätigkeit im steuergesetzgeberischen Sinne Haupt- oder Nebentätigkeit ist.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und dient
 - a) der Ausbreitung und Vertiefung der **Fischerei mit der Angel**,
 - b) der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Pachtgewässern,
 - c) dem Naturschutz**
 - d) Maßnahmen zum Schutze der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung oder – vergiftung,
 - e) Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes,
 - f) Gewinnung der öffentlichen Meinung durch Presse sowie durch Werbe- und Aufklärungsveranstaltungen,
 - g) Pachtung oder Kauf von Gewässern zur Ausübung von Fischwaid, von Gelände zur Errichtung von Fischerheimen für Unterkunftszwecke der Mitglieder, Errichtung von Bootshäusern,
 - h) Die Beratung der Mitglieder in Sportlichen, fischereiwirtschaftlichen Steuer-, Rechts- und Versicherungsfragen, soweit sie mit der Fischwaid zusammen hängen.
- (2) Eine Ansammlung von Vermögen zu anderen als den in Abs. 1 genannten Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Zuwendungen oder ähnliches gezahlt werden.

C. Vereinsleitung

§4

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vereinsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter,
 - d) dem 1. Gewässerwart,
 - e) dem 1. Jugendwart und

f) dem Sportwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende zusammen mit dem Kassenwart.

(3) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

D. Mitgliedschaft

§ 5

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat; es verpflichtet sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und gehört gleichzeitig dem Landessportfischerverband Niedersachsen e.V., im Verband deutscher Sportfischer e.V., an, wenn der Verein aufgrund einer Mitgliederversammlung dieser Einrichtung beigetreten ist.

(2) Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme ist erforderlich.

§ 5 a

Über Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Ausübung des Fischfanges in den Vereisgewässern.

(2) Zur Ausübung des Fischfanges bedarf es eines Erlaubnisscheines.

(3) Über die Vergabe von Erlaubnisscheinen (Anzahl, Personenkreis) wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 8

(1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

(2) Der Tod eines Mitgliedes hat ein sofortiges Ende seiner Mitgliedschaft zur Folge.

(3) Die Kündigung hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.

§ 9

(1) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied

a) eine ehrenrührige Handlung begeht,

b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt, und das Ansehen des selben schädigt,

c) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen am Fischgewässer strafbar macht oder andere zu solch einer Tat anstiftet und

d) trotz Mahnungen mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung drei Monate in Verzug geblieben ist.

(2) Über den Ausschluss befindet der Vorstand (§ 4, Abs. 1) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt kein Ausschluss.

(3) Über einen etwaigen Einspruch, den der Betroffene innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorsitzenden einlegen kann, entscheidet ein Ehrengericht mit Stimmenmehrheit.

(4) Das Ehrengericht wird auf der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; für die Beisitzer ist je ein Vertreter zu wählen.

E. Mitgliederversammlungen

§ 10

Auf der Jahreshauptversammlung, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand (§ 4, Abs. 1) schriftlich eingeladen werden, wird

- a) der Jahresbeitrag,
- b) die Aufnahmegebühr und
- c) die Angelkartengebühr für die Vereinsgewässer

festgesetzt.

§ 11

Anlässlich der Jahreshauptversammlung gibt der Vereinsvorstand den Jahresbericht und jeder Wart seinen Tätigkeitsbericht.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung berät über Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, wählt den Vorstand und erteilt dem alten Vorstand Entlastung.

§ 13

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand (§ 4 Abs. 1) einberufen werden.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Für die Berufung gilt § 10 entsprechend.

§ 14

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (in der Regel der Vorsitzende) und vom Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen.

F. Auflösung des Vereines

§ 15

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ist erforderlich. Eine Niederschrift, unterschrieben vom Vorstand und 3 Vereinsmitgliedern, schließt die Vereinstätigkeit. Der Verein ist aufgelöst.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. zu.